



Geschäftsbezeichnungen von nicht in das Handelsregister eingetragenen Unternehmen (Kleingewerbetreibende)

Allgemeines

Das nicht ins Handelsregister eingetragene Unternehmen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Einrichtungen wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind. Einfacher Art sind solche Geschäfte, die unkompliziert abgewickelt werden können und bei denen langfristige Dispositionen nicht erforderlich sind und keine lang andauernden Gewährleistungsfristen eingehalten werden müssen. Ob der Umfang gering ist, bestimmt sich nach dem Umsatz, dem Kapitaleinsatz, der Beschäftigtenzahl und der Vielfalt der Geschäftsbeziehungen.

Der sog. Kleingewerbetreibende haftet für Verbindlichkeiten aus seiner gewerblichen Tätigkeit unbeschränkt sowohl mit dem Betriebs- als auch mit seinem Privatvermögen.

Unterscheidung zwischen „Geschäftsbezeichnung“ und „Firma“

Geschäftsbezeichnungen – auch Etablissementbezeichnungen genannt – sind Wahlnamen, die eine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben können. Sie dienen der Kennzeichnung des Geschäftslokals und sind demnach objektbezogen. Diese Bezeichnungen werden in aller Regel nicht registriert.

Geschäftsbezeichnungen erlangen allein schon durch tatsächliche Verwendung einen gesetzlichen Schutz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 12 BGB) und ggf. nach den §§ 5, 15 Markengesetz (MarkenG), sofern sie hinreichend unterscheidungskräftig sind. Sie können daher verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z. B. gleich oder ähnlich lautende geschäftliche Bezeichnungen, eingetragene bzw. nicht eingetragene Marken mit älterer Priorität) verletzt werden.

Einen besonders starken Schutz bietet die Eintragung einer Marke, die z. B. national beim deutschen Patent- und Markenamt beantragt werden muss. Eine Marke kennzeichnet jedoch nicht das Unternehmen selbst, sondern in der Regel die angebotene Ware oder Dienstleistung.

Reine Branchenangaben sind typisch für solche Etablissementnamen. Sie sind ein wichtiges Mittel, durch das der Namensträger in seinen Beziehungen zur Umwelt Individualität, Identität und Unterscheidbarkeit von anderen wahr. Sie dienen einer wirksamen Beschreibung des Unternehmens und haben schmückende Funktion, z. B. „Zum goldenen Hirsch“, „Pension zur schönen Aussicht“, „Capitol-Lichtspiele“, „Rosen-Apotheke“, „Boutique 2000“, „Wollkörbchen“ und Ähnliches. Sie sind im Gegensatz zu im Handelsregister eingetragenen Unternehmen rein Geschäftslokal bezogen; sie kennzeichnen also das Geschäftslokal als solches und – im Gegensatz zur Firma – nicht den Unternehmensinhaber.

Solche Etablissementbezeichnungen sind als Zusatz nur mit Familiennamen und Vornamen bei Kleingewerbetreibenden zulässig, ohne diese Personennamen nur ausnahmsweise, z. B. bei Leuchtreklame, nicht aber bei Werbeanzeigen in der Zeitung.

Dagegen dient die Firma dazu, den betreffenden Wirtschaftsbetrieb im Geschäftsverkehr zu kennzeichnen.

Die Firma ist den Kaufleuten vorbehalten. Nach § 17 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB) ist die Firma der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Die Führung einer Firma ist also allein solchen Gewerbetreibenden vorbehalten, die in das Handelsregister als Kaufleute eingetragen sind. Die vollständige Firma (z. B. „Bijou Modevertrieb e. K.“) bildet die verbindliche Bezeichnung, unter der ein Unternehmer im Rechtsverkehr agiert (z. B. Unterzeichnung von Verträgen). Der bürgerliche Name tritt dahinter vollständig zurück.

Sobald ein nicht ins Handelsregister eingetragenes Unternehmen – Kleingewerbetreibender oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts – rechtsverbindliche Handlungen vornehmen will, muss stets auf den/die bürgerlichen Namen zurückgegriffen werden.

Wahl der Geschäftsbezeichnung

Der nicht im Handelsregister eingetragene Kleingewerbetreibende darf keine Bezeichnungen wählen, die geeignet sind, das angesprochene Publikum über maßgebliche Umstände zu täuschen. So darf die Bezeichnung nicht den Eindruck einer Größe oder Bedeutung erwecken, die das Unternehmen in Wirklichkeit gar nicht besitzt, beispielsweise „Internationaler Modeschmuckvertrieb“ für einen Kleinstbetrieb.

Zudem darf durch die Wahl der Geschäftsbezeichnung keine Handelsregistereintragung vorge täuscht werden, auch nicht in der Werbung.

Beispiele für unzulässige Geschäftsbezeichnungen: Müller & Co.; Müller & Partner; Müller Nachfolger; Max Müller, vormals Ernst Schulze; Max Müller, Inh. Ernst Schulze.

Das gleiche gilt für Zusätze, die nach der Verkehrsauffassung eine vollkaufmännische Größenordnung andeuten, die nur im Handelsregister eingetragene Firmen erfüllen können.

Beispiele: Haus, Fabrik, Orts- und Regionalzusätze wie Regensburger Bettenhaus oder Oberpfälzer Zaunfabrik und Ähnliches.

Aus diesem Grunde ist die Verwendung eines Inhaberszusatzes (z. B. des Begriffes „Inhaber“ oder der allgemein verständlichen Abkürzung „Inh.“) durch Unternehmer, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, zu vermeiden. Inhaberszusätze sind den in das Handelsregister eingetragenen Firmen, deren Firmenname einen Rechtsformzusatz enthalten muss (z. B. „e. K.“, „oHG“, „GmbH“) vorbehalten. Ähnliches gilt für die Bezeichnung „Geschäftsführer“, die nur bei bestimmten Gesellschaftsformen vorgesehen ist.

Bei unzulässigem Auftreten unter einer Firma droht die sogenannte Rechtsscheinhaftung. Das bedeutet, dass der Nichtkaufmann sich dann wie ein eingetragener Kaufmann behandeln lassen muss. Ihn treffen dann die gleichen Obliegenheiten (kaufmännische Buchführung, unverzügliche Rüge von Mängeln an bezogenen Waren, Rücksichtnahme auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche usw.) wie einen Kaufmann, und er haftet auch wie ein Kaufmann. Darüber hinaus kann ein Firmenmissbrauchsverfahren nach § 37 HGB gegen Nichtkaufleute unter Festsetzung eines Ordnungsgeldes eingeleitet werden.

Bei der Wahl der Geschäftsbezeichnung sollte immer überprüft werden, ob nicht schon ein anderer Betrieb in demselben geographischen Wirkungsbereich die konkret ins Auge gefasste Geschäftsbezeichnung verwendet.

Auch Kleingewerbetreibende haben allerdings unabhängig von der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebs jederzeit die Möglichkeit, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Die Firmenbezeichnung muss dann nicht mehr den Namen des Unternehmers beinhalten, sondern kann auch aus einer werbewirksamen Phantasiebezeichnung bestehen mit dem nunmehr erforderlichen Rechtsformzusatz für Kaufleute (siehe oben).

Weitere Informationen dazu finden Sie im IHK-Merkblatt „Kaufmann im Handelsrecht“.

Geschäftsbriefe

Bei Geschäftsbriefen von Kleingewerbetreibenden sollten immer folgende Angaben gemacht werden:

- Name sowie mindestens ein ausgeschriebener Vorname
- Ladungsfähige Anschrift (kein Postfach)

Zusätzlich ist ein die Tätigkeit kennzeichnender Zusatz zulässig. Auch die Verwendung eines individuellen Logos, eines Bildzeichens oder eines sonstigen kennzeichnenden Zusatzes zur Werbung und Abgrenzung von anderen Gewerbetreibenden sind zulässig.

Beispiele:

Anna Müller, Videothek *oder* Ernst Schulze, Fuhrunternehmen

Weitere Informationen und Muster finden Sie im IHK-Merkblatt „Angaben auf Geschäftsbriefen“.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Juli 2013